

# GESCHÄFTSORDNUNG

des "Jugendparlamentes Hamburg-Horn"

26. Juli 2020

## Präambel

Das Jugendparlament Hamburg-Horn hat sich zur Aufgabe gemacht auf Missstände und Bedarfe der Jugendarbeit bzw. der Jugendlichen im Stadtteil Horn hinzuweisen, sowie im Rahmen der gesetzlichen und eigenen Möglichkeiten Veränderungen herbeizuführen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Mitgliederzahl

1. Das JuPa-Horn besteht aus maximal 30 Mitgliedern exklusive der Beiratsmitglieder.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht festgelegt.

### §2 Name, Sitz

1. Das Parlament führt den Namen Jugendparlament Horn, Jugendparlament Hamburg-Horn oder abgekürzt: JuPa-Horn.
2. Das JuPa-Horn hat seinen Sitz im Haus der Jugend Manshardtstraße, Manshardtstraße 24, 22119 Hamburg.

### §3 Zweck, Beschreibung und Aufgaben des Parlamentes

1. Das JuPa-Horn gibt sich diese Geschäftsordnung, die als grundlegender Mitgliedervertrag gilt.
2. Träger des JuPa-Horn ist die Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn.
3. Das JuPa-Horn hat ein allgemein politisches Mandat und ist parteipolitisch ungebunden.
4. Dem demokratischen Verständnis des JuPa-Horn entsprechend duldet es in seinen Reihen niemanden, der andere aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, sexueller oder religiöser Orientierung, ihres Bildungs- oder sozialen Standes oder einer Behinderung herab würdigt oder in anderer Weise diskriminiert.
5. Das JuPa-Horn ist selbstlos tätig.
6. Das JuPa-Horn hat das Recht, sich zu allen Themen öffentlich zu äußern.
7. Das JuPa-Horn betreibt eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, um die Probleme der Jugendlichen bekannt und bewusst zu machen.
8. Das JuPa-Horn sucht nach Bündnispartnern in allen gesellschaftlichen Bereichen, um die

Interessen der Jugendlichen durchzusetzen.

9. Alle Funktionsträger des JuPa-Horn orientieren sich als Vertreter des Parlaments ausschließlich an den grundsätzlichen Entscheidungen die auf den Sitzungen getroffen werden.

## §4 Organe des Parlaments

Organe des Parlamentes sind

1. die Mitglieder
2. der Vorstand
3. der Beirat

# II. Rechtsverhältnisse des Parlaments und seiner Jugendparlamentsmitglieder

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier

1. Jugendparlamentarier können alle Jugendlichen zwischen 14 und 27 Jahren werden. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung oder durch internen Vorschlag. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlaments.
2. Eine Beitrittserklärung darf vom Interessenten frühestens auf seiner dritten nacheinander besuchten Sitzung abgegeben werden.

## §6 Erlöschen der Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier

Die Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §5 Satz 1.
3. durch das Fehlen an drei aufeinander folgenden Mitgliedsversammlungen ohne Absage, ohne dass es einer Abstimmung bedarf.

## §7 Ausschluss von Jugendparlamentariern

1. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament kann nur durch eine 2/3-Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes erfolgen.
2. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

# III. Rechtsverhältnisse des Parlaments und seiner Beiratsmitglieder

## §8 Erwerb der Beiratsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Beirats können alle Erwachsenen werden. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung oder durch internen Vorschlag. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlaments.
2. Eine Beitrittserklärung darf vom Interessenten jederzeit auf einer Mitgliederversammlung abgegeben werden.

## §9 Tätigkeit des Beirats

1. Die Beiratsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf unbestimmte Zeit an.
2. Der Beirat verpflichtet sich dem JuPa-Horn mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und versteht sich ausschließlich beratend bzw. unterstützend hinsichtlich der Arbeit des JuPa-Horn.
3. Er genießt allgemeines Teilnahme-, Rede- und Vorschlagsrecht in allen Gremien des JuPa, übt aber kein Stimmrecht aus.

## §10 Erlöschen der Beiratsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

## §11 Ausschluss von Beiratsmitgliedern

Ein Ausschluss eines Beiratsmitgliedes aus dem JuPa-Horn kann nur durch eine 2/3-Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes erfolgen.

# IV. Mitgliederversammlung

## §12 Einberufung

1. Regulär, mindestens sechs Mal im Jahr, tagt das JuPa-Horn an einem selbst gewählten Tagungsort, um seine Arbeit zu koordinieren.
2. Die Sitzung ist generell öffentlich.
3. Jedem Gast/Besucher darf während einer Sitzung das Rederecht durch die Moderation gewährt

werden, damit er seine Meinung öffentlich äußern kann.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Zu allen Sitzungen des JuPa-Horn wird öffentlich eingeladen. Die Einladung zur Sitzung sollte die Parlamentarier und den Beirat sieben Tage vor der Sitzung per Brief oder E-Mail erreichen.

Sie muss erfolgen

(a) auf Beschluss des Vorstandes oder

(b) auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder

5. Falls ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, muss der Vorstand (die Geschäftsführung) unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Absagen am Sitzungstag sind unzulässig.
6. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, die Beurlaubten und Entschuldigten sind ausgenommen, anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste eingeschränkt beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern dies auf der Einladung vermerkt ist. Eingeschränkte Beschlussfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jegliche Beschlüsse nur dann gefasst werden dürfen, wenn sie nur der einfachen Mehrheit bedürfen und auf der vorangegangenen nicht beschlussfähigen Sitzung als Tagesordnungspunkt vorkamen.
7. Die Einladung zu Treffen der Arbeitsgemeinschaften erfolgt in Übereinstimmung mit der Arbeitsweise der entsprechenden Arbeitsgemeinschaften.

## §13 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung steht die Bestimmung und Ausführung in allen Parlamentsangelegenheiten zu, insbesondere

- (a) Ausschluss von Jugendparlaments- und Beiratsmitgliedern
- (b) Geschäftsordnungsänderungen und Auflösung des JuPa-Horn.

## §14 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz bzw. Moderation in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied freiwillig, ansonsten ein Mitglied des Vorstandes.
2. Bei einer Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied die Versammlungsleitung.
3. Langwierige Debatten können durch den/die Versammlungsleiter/in abgebrochen und zur Abstimmung gebracht werden.

## §15 Protokoll

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss ein Tag vor der nächsten Sitzung dem Vorstand übermittelt werden und wird auf dieser Sitzung abgestimmt.

## IV. Vorstand

### §16 Aufgaben des Vorstandes (Geschäftsführung)

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Verschickung von Protokollen, Überblick und Verwaltung der Finanzen, Weiterleitung von Infos, Kommunikationszentrale des Jugendparlaments Horn nach außen. Der Vorstand informiert auf den Mitgliederversammlungen über Finanzfragen.

### §17 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus der ersten und der zweiten Geschäftsführung.
2. Das Jugendparlament wählt aus eigenen Reihen auf unbestimmte Zeit die/den erste/n und zweite/n Geschäftsführer/Innen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Verlust der Voraussetzungen nach §10 und §11.
4. Die Geschäftsführer können auf Antrag des JuPa-Horn durch eine einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes abgewählt werden, wenn zeitgleich eine alternative Geschäftsführung eingesetzt wird.

## V. Verschiedenes

### §18 Wehrhafte Demokratie

Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann aufgrund von §3 Satz 4 dieser Satzung Einzelpersonen und Gruppen die Teilnahme an ihren Sitzungen verweigern.

### §19 Wahl freier VertreterInnen

Über den Beitritt freier VertreterInnen entscheidet das JuPa-Horn mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes.

### §20 Wahlen

Alle Wahlen finden öffentlich per Akklamation statt, sofern nicht ein Mitglied eine andere Abstimmungsart beantragt.

## §21 Anträge

1. Bei Anträgen gilt die einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes.
2. Bei Patt-Entscheidungen gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ein Antrag muss schriftlich in deutscher Sprache vorliegen und eine ladungsfähige Anschrift besitzen. Der Rest kann formlos sein.
4. Anträge stellen kann jede/r Interessierte. Die Anträge müssen bis spätestens zu Beginn der Sitzung bei der Geschäftsführung eingetroffen sein.
5. Alle Anträge werden nach Möglichkeit von der Geschäftsführung vor der Sitzung an die Parlamentarier verschickt.
6. Jeder Antragsteller kann seinen Antrag entweder im Parlament persönlich vorstellen oder einen Parlamentarier bzw. eine Projektgruppe mit der Antragstellung betrauen.
7. Wenn unter normalen Bedingungen die Zurverfügungstellung einer Dokumentation in Wort und Bild möglich ist, wird das JuPa-Horn im Sinne des Antrags aktiv, wenn diese zur Verfügung gestellt wurde.

## §22 Grundlegende Regeln und Pflichten

8. Die Mitglieder des JuPa-Horn inklusive der Beiratsmitglieder entscheiden in eigener, freier Verantwortung im Rahmen der geltenden Rechtsnormen, wobei sie an Recht und Gesetz gebunden sind.
9. Die Mitglieder des JuPa-Horn inklusive der Beiratsmitglieder haben aus der Mitgliedschaft resultierende Pflichten zu erfüllen. Sie sollten regelmäßig an den Treffen der Arbeitsgemeinschaften und/oder Gremien, denen sie angehören, sowie an den Sitzungen teilnehmen.

## §23 Arbeitsgemeinschaften

10. Das JuPa-Horn kann jederzeit Arbeitsgruppen ein- bzw. absetzen. Diese Arbeitsgruppen sind ein fester Bestandteil der Basisarbeit des JuPa-Horn.
11. Arbeitsgemeinschaften sind zeitlich begrenzte und zielorientiert arbeitende Gruppen und werden vom Parlament ggf. zur Umsetzung und Weiterbearbeitung von Anträgen oder Ideen eingesetzt. Jeder Projektgruppe bleibt es selbst überlassen ob sie öffentlich oder nichtöffentlich tagt und ob sie zusätzlich Nicht-Jugendparlamentarier als AG-Mitglieder aufnimmt.
12. Jede Arbeitsgemeinschaft berichtet auf den Sitzungen über seine Tätigkeit und den Zwischenstand.
13. Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich regelmäßig zum Austausch.

## §24 Finanzen

Das JuPa-Horn sucht unabhängig von einer eigenen möglichen Finanzierung nach Sponsoren, um seine Projekte zu fördern.

## §25 Geschäftsordnungsänderung und salvatorische Klausel

1. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes geändert werden, sofern §25 Satz 4 nichts anderes vorschreibt. (Dazu muss ein schriftlicher Antrag mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorstand eingereicht worden sein).
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Geschäftsordnung nach sich.
3. Für die Änderung der Paragraphen in der Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung 3/4 des beschlussfähigen Parlamentes.

## §26 Übergangsregelung

Die bestehende Beiratsbesetzung wird übernommen, ohne dass es einer separaten Zustimmung gemäß §8(1) bedarf. Die bisherige Geschäftsordnung vom 10. April 2018 wird durch die Geschäftsordnung vom 26.07.2020 ersetzt.

## §27 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach dem zustimmenden Beschluss des JuPa-Horn am 26.07.2020 in Kraft.